

**LANDKREIS  
NORDSACHSEN**

**Beschluss**

	Wahlperiode 2008 - 2014	
Gremium Kreistag	Sitzung am 17.06.2009	Sitzung Nr. 1-KT/06
		DS-Nr.: 1-182/09
		TOP: 2.11

öffentlich

Betreff

**Regelung der Angemessenheit von Kosten der Unterkunft und Heizung gemäß § 22 Sozialgesetzbuch - Zweites Buch (SGB II) und § 29 Sozialgesetzbuch - Zwölftes Buch (SGB XII) im Landkreis Nordsachsen**

**Beschluss**

Der Kreistag des Landkreises Nordsachsen beschließt die in der Anlage stehende Regelung der Angemessenheit der Kosten der Unterkunft und Heizung gemäß § 22 Sozialgesetzbuch – Zweites Buch (SGB II) und § 29 Sozialgesetzbuch – Zwölftes Buch (SGB XII) im Landkreis Nordsachsen.

Diese Regelung tritt ab dem 01.07.2009 in Kraft. Gleichzeitig treten die Regelung des Altkreises Delitzsch vom 26.09.2007 (VwV KdU 07 – Beschluss-Nr. 210/07) sowie der Beschluss des Altkreises Torgau – Oschatz vom 30.08.2004 (TO 216/04) zuletzt geändert durch den Beschluss vom 11.12.2007 (TO 365/07) außer Kraft.

**Abstimmungsergebnis**

62 Ja-Stimme(n)      2 Nein-Stimme(n)      3 Enthaltung(en)

Die Vorlage wird mit Stimmenmehrheit beschlossen und erhält die **Beschluss-Nr. 129/09 KT.**

Czupalla  
Vorsitzender des Kreistages



## Begründung zur Drucksache Nr. 1- 182/09

### Regelung der Angemessenheit von Kosten der Unterkunft und Heizung gemäß § 22 Sozialgesetzbuch - Zweites Buch (SGB II) und § 29 Sozialgesetzbuch - Zwölftes Buch (SGB XII) im Landkreis Nordsachsen

#### Allgemeines

Im Sinne der einheitlichen Rechtsanwendung, der Selbstbindung der Verwaltung und des Gleichheitsgrundsatzes ist es im Zuge der Kreisgebietsreform notwendig, die Regelungen zu den Kosten der Unterkunft und Heizung im Landkreis Nordsachsen zu vereinheitlichen.

Da das Bundesministerium für Arbeit und Soziales von seiner Verordnungsermächtigung gemäß § 27 SGB II zur weiteren Regelung der Kosten der Unterkunft und Heizung weder Gebrauch gemacht hat, noch eine solche in Aussicht steht, sind entsprechend dem Urteil des Bundessozialgerichtes (B 7b AS 18/06) die konkreten örtlichen Gegebenheiten mittels umfangreicher Datenerhebung zu ermitteln.

Eine solche aktuelle Datenerhebung bei den 13 großen repräsentativen Vermietern im Landkreis Nordsachsen hat ergeben, dass die bisherigen Regelungen der beiden Altkreise Delitzsch (VwV KdU 07) und Torgau – Oschatz ( Beschluss - TO 365/07) bereits den örtlichen Gegebenheiten Rechnung tragen. Die Datenerhebung hat auch ergeben, dass es keine wesentlichen räumlichen Gefälle in den Kosten der Unterkunft und Heizung im Landkreis Nordsachsen gibt. Eine Trennung und unterschiedliche Gewährung der Kosten der Unterkunft nach Gebieten ist deshalb nicht angezeigt. Im Detail ergab die Datenauswertung folgende Durchschnittswerte:

	Größe der Wohneinheit	Grundmiete (Brutto)			Brennstoffkosten (Netto)			Heizkosten (Netto)		
		von	bis	Durchschnitt	von	bis	Durchschnitt	von	bis	Durchschnitt
Landkreis Nordsachsen	bis 45 m <sup>2</sup>	3,60 €	5,58 €	3,92 €	0,75 €	1,98 €	1,18 €	0,55 €	2,71 €	1,09 €
	bis 60 m <sup>2</sup>	3,51 €	5,52 €	4,01 €	0,70 €	1,71 €	1,12 €	0,51 €	2,64 €	0,96 €
	bis 75 m <sup>2</sup>	3,54 €	5,57 €	3,84 €	0,71 €	1,65 €	1,10 €	0,53 €	2,56 €	1,01 €
	bis 85 m <sup>2</sup>	3,57 €	5,36 €	3,94 €	0,63 €	1,34 €	0,94 €	0,51 €	1,58 €	0,87 €
	bis 95 m <sup>2</sup>	3,68 €	4,98 €	4,30 €	0,59 €	1,05 €	0,94 €	0,52 €	1,27 €	1,02 €
	bis 105 m <sup>2</sup>	3,40 €	4,82 €	4,11 €	0,56 €	0,98 €	0,81 €	0,66 €	1,48 €	0,93 €
	bis 115 m <sup>2</sup>	3,66 €	4,68 €	4,07 €	0,61 €	0,95 €	0,77 €	0,59 €	1,16 €	0,89 €
	bis 125 m <sup>2</sup>	3,85 €	4,82 €	4,25 €	0,69 €	1,02 €	0,83 €	0,49 €	0,85 €	0,65 €
	> 125 m <sup>2</sup>	3,78 €	4,90 €	4,27 €	0,54 €	0,99 €	0,76 €	0,66 €	1,23 €	0,80 €

Auf Grundlage dieser Auswertung, der aktuellen höchstrichterlichen Rechtssprechung, der Sächsischen Sozialhilferichtlinien, Gesprächen mit den Akteuren des örtlichen Wohnungsmarktes und der Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge wurde die in der Anlage 1 befindlichen Orientierungsgrößen konzipiert. Zum Umgang mit der Tabelle und zur Leistungsgewährung der Kosten der Unterkunft und Heizung wird auf Anlage 2 verwiesen.

## **Energiekosten für Warmwasserzubereitung, Beleuchtung und Kochen**

Mit Urteil vom 27. Februar 2008 (AZ: B 14/11b AS 15/07 R) hat das Bundessozialgericht entschieden, dass die Kosten für die Warmwasserbereitung von den Regelleistungen nach dem SGB II bzw. den Regelsätzen nach dem SGB XII umfasst sind und ein entsprechender Abzug von den Heiz- und Nebenkosten aus den KdU- Leistungen zur Vermeidung von Doppelleistungen zulässig ist. Demnach sind entsprechend des jeweils gültigen Regelsatzes die Pauschalen von den Heizkosten in Abzug zu bringen. Bei dem derzeit gültigen Eckregelsatz in Höhe von 351 € sind die in der Anlage 1 befindlichen Werte in Abzug zu bringen. Diese Werte sind dem jeweiligen aktuellen Eckregelsatz anzupassen. Solange die Regelsatzverordnung in der Fassung vom 20. November 2006 Gültigkeit behält, kann der Warmwasseranteil an der Regelleistung mit 1.8905 % geschätzt werden.

## **Übernahme von Umzugskosten gemäß § 22 SGB II und 29 SGB XII**

Soweit ein Umzug notwendig bzw. erforderlich ist, können die Kosten entsprechend dieses Beschlusses übernommen werden. Ein Umzug ist in der Regel dann notwendig, wenn ein plausibler, nachvollziehbarer Grund vorliegt.

Als notwendig ist ein Umzug insbesondere anzusehen,

- wenn dieser durch den kommunalen Träger veranlasst wurde
- wegen Annahme einer konkret benannten Arbeitsstelle an einem anderen Ort unter Berücksichtigung der noch zumutbaren Pendelzeit (nicht jedoch bei bloßer Aussicht auf Verbesserung der Arbeitsmarktposition)
- bei unzureichender Deckung des Unterkunftsbedarfes (z.B. bei unzureichenden sanitären Verhältnissen, bei Änderung der Familiengröße)
- aus gesundheitlichen Gründen (z.B. Eintritt einer Behinderung, welche einen Umzug begründet)
- bei nachgewiesenen baulichen Mängeln, soweit diese nicht mit vertretbarem Aufwand oder in einer angemessenen Frist zu beheben sind (z.B. Feuchtigkeit, starker Schimmelbefall)
- bei sonstigen triftigen Gründen

Den Hilfebedürftigen trifft grundsätzlich die Verpflichtung, den Umzug selbst zu organisieren und durchzuführen.

Sofern die Tatbestandsmerkmale im Sinne des § 29 SGB XII und § 22 SGB II vorliegen, können für den Umzug pauschal 150,00 € gewährt werden.

Kann der Umzug aus besonderen Gründen (z. B. Alter, Behinderung) nicht selbst durchgeführt werden, kommt der die Übernahme der Aufwendungen für einen gewerblich organisierten Umzug in Betracht.

## **Finanzielle Auswirkungen**

Hinsichtlich des fiskalischen Aspektes aus Sicht des Landkreises im Bereich der Kosten der Unterkunft und Heizung wird auf die in der Anlage 3 befindliche Beispielsrechnung verwiesen.

### Anlagenverzeichnis:

- Anlage 1: Regelung zu den Kosten der Unterkunft und Heizung sowie Abzugsbeträge für Energiekosten der Warmwasserzubereitung, Beleuchtung und Kochen
- Anlage 2: Hinweise zum Umgang mit der Tabelle und zur Leistungsgewährung der Kosten der Unterkunft und Heizung
- Anlage 3: Berechnungsbeispiel/Statistik KdU - SGB II, Januar 2009

**Anlage 1:****Kosten der Unterkunft und Heizung**

Für die Unterkunfts- und Heizkosten gemäß § 29 SGB XII und § 22 SGB II gelten als Orientierungsmaßstab der Angemessenheit (maximale Kosten), - die in der Tabelle aufgeführten Werte (Kaltmiete und Nebenkosten).

Für die Heizkosten ist der in der Tabelle aufgeführte Wert die Orientierung zur Feststellung der Angemessenheit und des wirtschaftlichen Verhaltens des Leistungsempfängers.

Haushaltsgröße	Wohnungsgröße m <sup>2</sup>	Kaltmiete (Grundmiete)	Nebenkosten	Kaltmiete und Nebenkosten	Heizkosten
Anzahl der im Haushalt der Bedarfsgemein- schaft lebenden Personen	Richtwerte in m <sup>2</sup>	4,09 €/ m <sup>2</sup>	1,15 €/ m <sup>2</sup>	5,24 €/m <sup>2</sup>	1,20 €/m <sup>2</sup>
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 6
<b>1</b>	<b>45</b>	184,05 €	51,75 €	<b>235,80 €</b>	54,00 €
<b>2</b>	<b>60</b>	245,40 €	69,00 €	<b>314,40 €</b>	72,00 €
<b>3</b>	<b>75</b>	306,75 €	86,25 €	<b>393,00 €</b>	90,00 €
<b>4</b>	<b>85</b>	347,65 €	97,75 €	<b>445,40 €</b>	102,00 €
<b>5</b>	<b>95</b>	388,55 €	109,25 €	<b>497,80 €</b>	114,00 €
<b>6</b>	<b>105</b>	429,45 €	120,75 €	<b>550,20 €</b>	126,00 €
<b>7</b>	<b>115</b>	470,35 €	132,25 €	<b>602,60 €</b>	138,00 €
<b>8</b>	<b>125</b>	511,25 €	143,75 €	<b>655,00 €</b>	150,00 €
<b>9</b>	<b>135</b>	552,15 €	155,25 €	<b>707,40 €</b>	162,00 €
<b>10</b>	<b>145</b>	593,05 €	166,75 €	<b>759,80 €</b>	174,00 €

**Energiekosten für Warmwasserzubereitung, Beleuchtung und Kochen**

Rechenfassung	51 €	316 €	281 €	231 €
Warmwasser- pauschale	6,64 €	5,97 €	5,31 €	3,99 €

## Anlage 2

### Zum Umgang mit der Tabelle und zur Leistungsgewährung der Kosten den Unterkunft und Heizung wird folgendes festgelegt:

1. Eine 10 %-ige Überschreitung der maßgeblichen Wohnungsgröße (Spalte 2) berührt die Angemessenheit der Wohnfläche nicht. Dies gilt auch für eventuelle Umzüge in eine neue Unterkunft, die der Zusicherung des kommunalen Trägers im Sinne von § 22 Abs. 2 und 3 SGB II erfordern.
2. Die Leistungen für Unterkunft und Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind. Die jeweiligen Orientierungsgrößen gelten auch für die Überschreitung der Wohnflächengrößen, d.h. dass höhere Kosten nicht erstattet werden. Nur in besonderen Härtefällen im begründeten Einzelfall, wie z.B. bei Rollstuhlfahren und Schwerbehinderung sowie bei besonders schwierigen sozialen Umständen, aber auch bei unmittelbar bevorstehender Arbeitsaufnahme oder Verrentung mit bedarfsdeckendem Einkommen und bei zu hohem Umzugsaufwand im Vergleich zur Überschreitung der Orientierungsgrößen sind Abweichungen möglich.
3. Heizkosten sind grundsätzlich in tatsächlicher Höhe zu übernehmen und nur dann unangemessen hoch, wenn der Leistungsempfänger ein für die konkrete Wohnung unwirtschaftliches Heizverhalten zeigt. Ein solches ist zu prüfen, wenn die Orientierungsgrößen in der Tabelle (Spalte 6) überschritten werden und im Einzelfall dann, wenn für verschiedene Heizungsarten die folgenden Brennstoffwerte pro Heizperiode überschritten werden.

Brikett, feste Brennstoffe	35 kg	283,5	jeweilige Wohnungsgrenze in m <sup>2</sup>
Fernheizung	125 kWh	125,0	
Heizöl	21 Ltr.	211,7	
Gasheizung	21 m <sup>3</sup>	226,8	
Elektroheizung	161 kWh	161,00	
Flüssiggas	11 kg	140,8	

Die tatsächlichen Heizkosten sind in jedem Fall nachzuweisen.

4. Mietnebenkostennachzahlungen sind in dem Monat, in welchem sie fällig werden, als tatsächlichen Kosten der Unterkunft und Heizung anzurechnen. Sie können in jenem Umfang anerkannt werden, als die Orientierungsgröße in den Monaten der Abrechnung noch nicht ausgeschöpft worden ist. Mietnebenkostenguthaben werden im Folgemonat von den laufenden Kosten der Unterkunft und Heizung abgezogen.
5. Bei selbstgenutzten Wohneigentum sind analog der Miethaushalte die tatsächlichen Kosten der Unterkunft und Heizung anzuerkennen, soweit diese die Orientierungsgrößen nicht überschreiten.
6. Eventuell dringend notwendiger Erhaltungsaufwand ist nach entsprechender Prüfung durch eine Einzelfallentscheidung zu gewähren. Dieser kann grundsätzlich nur auf Antrag und mit vorheriger Zustimmung gewährt werden

7. Für die Verfahrensweise der Leistungsgewährung nach § 22 SGB II und § 29 SGB XII erlässt die Verwaltung des Landkreises Nordsachsen entsprechend der gesetzlichen Grundlage und geltenden Richtlinien sowie auf Grundlage dieses Beschlusses eine Dienstanweisungen für die ARGE Delitzsch und die ARGE Oschatz / Torgau sowie für das Sozialamt des Landkreises Nordsachsen.

## Anlage 3:

## Berechnungsbeispiel/Statistik KdU – SGB II, Januar 2009

<b>Alleinstehender</b>	<b>7.252</b>	<b>45</b>	<b>2.101.629,60 €</b>	
<b>BG mit 2 Personen</b>	<b>3.660</b>	<b>60</b>	<b>1.414.223,00 €</b>	
<b>BG mit 3 Personen</b>	<b>1.790</b>	<b>75</b>	<b>864.570,00 €</b>	
<b>BG mit 4 Personen</b>	<b>887</b>	<b>85</b>	<b>485.543,80 €</b>	
<b>BG mit 5 und mehr Personen</b>	<b>417</b>	<b>95</b>	<b>255.120,60 €</b>	
<b>Summen</b>			<b>5.121.108,00 €</b>	<b>3.581.120,80</b>



<b>Bundesanteil 25,4 %</b>	<b>11.511.153,00 €</b>
<b>Leistungen d. Landes durch Änderung WoGG</b>	<b>9.857.778,00 €</b>
<b>Ausgleich von Sonderlasten</b>	<b>15.423.905,00 €</b>

**\*Bemerkung:**

Nicht jede BG benötigt die maximale KdU-Leistung. Viele SGB II – Leistungsempfänger erhalten auf Grund ihres Einkommens nur ergänzende Leistungen (Aufstocker).